

Beantwortung einer mündlichen Anfrage aus einer früheren Sitzung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	10.09.2012

1. Zur Beschlussvorlage 0909/2012, die unter TOP 10.3 auf der Tagesordnung der Sitzung des AVR vom 07.05.2012 stand und die vor der Ratssitzung zurückgezogen wurde, stellte das beratende Mitglied Franz Hess die Frage, ob es im Bereich der neu geregelten Kostenschätzung (§ 2a der Satzung) möglich sei, eine Fristbestimmung aufzunehmen. Mit dieser Frist solle geregelt werden, in welcher Zeit die Verwaltung die Kostenschätzung vorzulegen hat.

2. Die GO NRW sieht hierzu keine Regelung vor. So wie im Satzungsentwurf vorgeschlagen wird nur die Pflicht zu einer Kostenschätzung normiert.

In anderen Ländern findet sich eine solche Regelung lediglich in Berlin, vgl. § 45 Abs. 4 des Berliner Bezirksverwaltungsgesetzes. Dort muss die Kostenschätzung innerhalb eines Monats vorliegen.

Die Situation in Berlin unterscheidet sich allerdings von der in NRW: In Berlin ist die Kostenschätzung keine notwendige Voraussetzung für die Sammlung der Unterschriften, sondern Grundlage der Entscheidungsfindung der Bezirksverordnetenversammlung. Die Unterschriftensammlung ist zum Zeitpunkt der Kostenschätzung bereits abgeschlossen. Die Vertreter des Begehrens müssen bei der Unterschriftensammlung keine Information über die Kosten bzw. Einnahmeausfälle oder einen Vorschlag zur Deckung dieser Beträge vorlegen.

Die Berliner Fristenregelung dient daher nicht in erster Linie einer „beschleunigten“ Kostenschätzung, sondern soll gewährleisten, dass nach Abgabe der Unterschriften die Verordnetenversammlung zeitnah über das Begehren entscheidet.

Die Vorschrift lautet im Einzelnen wie folgt:

„Die Vertrauenspersonen zeigen dem Bezirksamt das beabsichtigte Bürgerbegehren schriftlich unter Einreichung eines vorläufigen Musterbogens an. Das Bezirksamt leitet diese Anzeige nachrichtlich an die Bezirksverordnetenversammlung und die für Inneres zuständige Senatsverwaltung weiter; es entscheidet innerhalb eines Monats über die Zulässigkeit, stellt die Bindungswirkung eines entsprechenden Bürgerentscheids fest und gibt eine Einschätzung der Kosten, die sich aus der Verwirklichung des mit dem Bürgerbegehren verfolgten Anliegens ergeben würden.“

3. Fazit:

Die Verwaltung hält die Aufnahme einer Fristbestimmung nicht für erforderlich. Nach rechtlicher Prüfung der Verwaltung ist eine solche Fristbestimmung zwar rechtlich möglich, verbessert aber im Ergebnis die Rechtsstellung der Vertreter des Begehrens nicht. Die Frist hätte lediglich selbstverpflichtende Wirkung. Die Verwaltung ist aber im eigenen Interesse bemüht, die Kostenschätzung unverzüglich vorzulegen.

Den Vertreterinnen und Vertretern des Bürgerbegehrens droht auch kein Nachteil, da so lange die Kostenschätzung nicht vorliegt, die Drei-Monats-Frist des § 26 Abs. 3 GO nicht gilt.

Grundsätzlich muss ein Bürgerbegehren, das sich gegen einen Ratsbeschluss richtet, innerhalb einer bestimmten Frist nach diesem Ratsbeschluss mit der erforderlichen Zahl von Unterschriften eingereicht werden (§ 26 Abs. 3 GO NRW: 6 Wochen, wenn der Ratsbeschluss öffentlich bekannt gemacht wird, ansonsten 3 Monate). Diese Frist ist nach der Neuregelung so lange ausgesetzt, bis die Verwaltung die Kostenschätzung mitgeteilt hat (§ 26 Abs. 3 S. 3 GO NRW).

Eine Abfrage bei anderen Kommunen in NRW hat ergeben, dass dort die Regelung einer Fristvorgabe, innerhalb derer die Verwaltung die Kostenschätzung vorgelegen muss, ebenfalls nicht geplant ist und auch nicht für erforderlich gehalten wird.

Im Ergebnis empfiehlt die Verwaltung, die Vorlage unverändert zu beschließen.

gez. Kahlen